

Entwurf vom 17.09.2018

**3. Verordnung
zur Änderung der Verordnung
der Stadt Kempten (Allgäu)
über das Landschaftsschutzgebiet „Iller“**

Vom

Auf Grund von Art. 12 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006 S. 2) erlässt die Stadt Kempten (Allgäu) folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung der Stadt Kempten (Allgäu) über das Landschaftsschutzgebiet „Iller“ vom 16. Januar 1998 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 299,1 ha. Im Einzelnen ergeben sich die Grenzen des Schutzgebietes aus der Schutzgebietskarte 1:10.000 vom 12.09.2018, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Schutzgebietskarte ist bei der Stadt Kempten (Allgäu) archivmäßig verwahrt und dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.“

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Ziffer 5 erhält folgende neue Fassung:

„5. Hunde in das Landschaftsschutzgebiet, außer an der kurzen Leine, mitzunehmen.“

b) Nach der Ziffer 5. wird folgende neue Ziffer 6. angefügt:

„6. Hunde die Nass- und Feuchtflächen, Brutplätze von Vögeln oder Laichplätze von Amphibien betreten zu lassen.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

Die Ziffer 11 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.